

Stellungnahme **der Länder** zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 23.06.2023

Zusammenfassung Länder

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genau Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1	MUNV NRW	Artikel 1, 3. c), § 2, „In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „oder gasförmigen Stoffe“ die Wörter „vollständig oder teilweise“ eingefügt.“	S. 4	red	Änderungsbefehl überarbeiten: Fehlerhafte Zuordnung der Ergänzung. Absatz 5 Satz 2 wäre korrekt. Außerdem „werden“ statt „wird“.	Änderungsbefehl: In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „oder gasförmigen Stoffe“ die Wörter „vollständig oder teilweise“ eingefügt.	
2	MUNV NRW	Artikel 1, 3. j), § 2 Abs. 25 (neu) Begriffsbestimmung „Nennkapazität“	S. 4	red	Entsprechend der Systematik bei den Begriffsbestimmungen in § 2 sollte hinter Nennkapazität der Zusatz: „im Sinne dieser Verordnung ist“ eingefügt werden.		
3	MUNV NRW	Artikel 1, 3. j), § 2 Abs. 25 (neu)	S. 4	allg	Nach dem Wort "Hersteller" sollten die Worte "oder anerkannter Sachverständiger / Gutachter" ergänzt werden. <u>Begründung:</u> Vor dem Hintergrund, dass Anlagenhersteller nicht mehr bestehen/betreiben, sollte eine alternative Möglichkeit z. B. "aner-	Siehe Stellungnahme	

¹ Art des Kommentars: allg = allgemein; te = technisch; red = redaktionell

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genau Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					kannter Sachverständiger / Gutachter" erfolgen. Sonst besteht die Gefahr, dass diese Regelung nicht vollumfänglich umsetzbar ist.		
4	MUNV NRW	Artikel 1, 3. j) § 2 Abs. 25 (neu)	S. 4	te	Die Angabe „Heizwert“ des Abfalls ist in diesem Zusammenhang zur Definition der „Nennkapazität“ zu ungenau (eine Legaldefinition von Heizwert ist in der 17. BImSchV nicht enthalten)	Anstelle „Heizwert“ -> „maximaler Heizwert des Abfalls, für den die Anlage ausgelegt ist“	
5	MUNV NRW	Artikel 1, 3. j) § 2 Abs. 25 (neu)	S. 4	te	Das Wort "Öfen" sollte durch das Wort "Feuerung" ersetzt werden. <u>Begründung:</u> Der Wortlaut "Feuerung" ist der fachlich geläufigere.		
6	MUNV NRW	Artikel 1, 6. a) aa), § 5 Abs. 1 Satz 1	S. 6	allg	Wir regen zur besseren Verständlichkeit an, den neuen Inhalt nach den Nummern 1 und 2 anzufügen (siehe Textvorschlag rechts).	Zur Verbesserung der gesamten Umweltleistung und zur Reduzierung der Emissionen in die Luft sind Verfahren zur Anpassung der Anlageneinstellungen durch Prozessteuerungssysteme nach dem Stand der Technik oder Feuerleistungsregelungen basierend auf der Charakterisierung und Kontrolle der Abfälle einzusetzen.	
7	MUNV NRW	Artikel 1, 6. a) aa), § 5 Abs. 1 Satz 1	S. 6	allg	Zur Klarstellung des gewollten regen wir an, den Satz rechts dem Textvorschlag aus der Lfd. Nr. 6 anzufügen.	Eine fehlende Erforderlichkeit oder Durchführbarkeit einer Prozessteuerung oder Feuerleistungsregelung ist der zuständigen Behörde durch den Betreiber nachzuweisen.	
8	MUNV NRW	Artikel 1, 7. b), Änderung von	S. 7	allg.	Die Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen für		

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
		§ 8 „Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen“			<p>Abfallverbrennungsanlagen sind in § 8 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen enthalten, die Emissionsgrenzwerte für die Abfallmitverbrennung dagegen in § 9.</p> <p>Die neue Fassung von § 8 Abs. 2 beinhaltet abweichende Emissionsgrenzwerte für bestehende Abfallverbrennungs- und – mitverbrennungsanlagen.</p> <p>Es wird zugunsten einer klaren Systematik angeregt, die Regelung für bestehende <u>Abfallmitverbrennungsanlagen</u> in § 9 zu integrieren (ggf. durch einen einfachen Verweis auf § 8 Absatz 2, welcher dann lediglich die Abfallverbrennungsanlagen regelt)</p>		
9	MUNV NRW	Artikel 1, 7. d), § 8 Abs. 5 neu	S. 7	allg	<p>Es wird angeregt die Formulierung eindeutiger zu fassen. Ob die Regelung lediglich dazu dient einen angepassten Bezugssauerstoffgehalt zu ermitteln oder darüber hinaus geht, ist nicht eindeutig, da die Formulierung „Anforderungen an die Überwachung“ sehr allgemein ist. Der Satz vor und nach der neuen Regelung bezieht sich auf den Bezugssauerstoffgehalt – insofern wird davon ausgegangen, dass die Ausnahme speziell darauf abzielt.</p>	<p>„Sofern weitere Maßnahmen durchgeführt werden, die einen Einfluss auf die Bestimmung der Emissionswerte haben, wie z. B. technische Einrichtungen zur Minderung oder Abscheidung von Kohlenstoffdioxid oder zur Steigerung der Energieeffizienz (Abgaskondensation), ist der <u>anzusetzende Bezugssauerstoffgehalt</u> im Einzelfall mit der zuständigen Behörde abzustimmen, so dass die geänderten</p>	

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genau Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
						Bedingungen nicht zu Lasten der Betreiber gehen.“	
10	MUNV NRW	Artikel 1, 9. c), § 13 Abs. 3 (neu) i.V.m. Anlage 7	S. 7-8	allg	Eine elektrolytische Wasserstofferzeugung in Anlagen, könnte durch die Vorgaben aus Anlage 7 zur Bruttoenergieeffizienz betroffen sein. Dies betrifft Anlagen die am Standort mittels Gegendruckturbine Strom und dem Dampf aus der Turbine Wärme erzeugen. Je höher die Produktion von Elektrolyse-Wasserstoff (mehr Strom als Dampferzeugung) desto geringer die Bruttoenergieeffizienz. Dies kann dazu führen, dass eine Investition in eine elektrolytische Wasserstofferzeugung nicht wirtschaftlich möglich ist. Wir bitten um Prüfung, ob in Anlage 7 eine Ausnahme für die Wasserstofferzeugung bei der Bruttoenergieeffizienz möglich wäre.		
11	MUNV NRW	Artikel 1, 13. b), bb) Änderung von § 18 „Periodische Messungen“	S. 9	allg.	Die BVT-Schlussfolgerungen sehen für die Abfallverbrennung im Wirbelschichtofen sowie die Abfallverbrennung bei Verwendung einer SNCR mit Harnstoff periodische Messungen zur Ermittlung der Distickstoffmonoxid (Lachgas)-Emissionen im Abgas vor. Jedoch wird in der Begründung zu Nummer 13, Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) mit Verweis auf den Abschlussbericht „Evaluation und Minderung klimarelevanter Gase aus Abfallverbrennungsanlagen“ ausgeführt, dass aufgrund der starken Schwankungen der		

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genau Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					<p>Emissionen von Distickstoffmonoxid (u.a. durch die Abhängigkeit vom Stickstoffgehalt des Brennstoffs) eine Einzelmessung zur Erfassung und Bewertung der Emissionen von Distickstoffmonoxid nicht ausreichend erscheint und eine kontinuierliche Erfassung angemessen ist. Aus diesem Grund sollte die Messung von Dickstickstoffmonoxid im Abgas der o.g. Anlagen kontinuierlich erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass kontinuierliche Messgeräte zur Erfassung der NOx-Emissionen grundsätzlich auch für die Erfassung der Distickstoffmonoxid-Emissionen geeignet sind. Für die Zertifizierung der Messgeräte ist lediglich eine angemessene Übergangsfrist erforderlich.</p> <p>Alternativ käme ein erhöhte Anzahl an Einzelmessung über mehrere Tage unter Berücksichtigung unterschiedlicher Betriebsbedingungen der Anlage infrage.</p>		
12	MUNV NRW	Artikel 1, 13. b) bb), Änderung von § 18 Abs. (2)	S. 9	red	Bitte Distickstoffomonxid-Emissionen durch Distickstoffmonoxid-Emissionen ersetzen		
13	MUNV NRW	Artikel 1, 19. a), § 24 Abs. 3	S. 11	allg	Es sollte darauf geachtet werden, dass die verfahrensrechtlichen Vorgaben bzgl. Ausnahmen von BVT-Schlussfolgerungen vollständig umgesetzt werden:		

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					§ 24 Abs. 3 regelt in der jetzigen Fassung nur die Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung des Antrags und setzt die Anforderungen aus § 17 Absatz 1b i.V.m. Absatz 1a Satz 1 bis 3 BImSchG um. Die Regelungen zur Zustellung des Bescheids (§ 17 Abs. 1b i.V.m. Absatz 1a Satz 4 und § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG) und zur öffentlichen Bekanntmachung des Ausnahmebescheids (§ 17 Abs. 1b i.V.m. Absatz 1a Satz 4 und § 10 Absatz 8a BImSchG) wurden bisher nicht aufgenommen, so dass aus europarechtlichen Gründen weiterhin die Regelungen des BImSchG analog angewendet werden müssten.		
14	MUNV NRW	Artikel 1, 21. c) – e), Änderung von § 27 Folge der Streichung von Nummer 14	S. 12	red	Die Streichung von § 27 Abs. 1 Nummer 14 hat zur Folge, dass die Nummerierung der Folgenummern durch Änderungsbefehl anzupassen ist, dies ist im Referentenentwurf nicht geschehen.		
15	MUNV NRW	Artikel 1, 22. b) Änderung von § 28 Bisheriger Absatz (1) Neuer Absatz (2)	S. 12	allg	Die Übergangsregelungen in dem bisherigen Absatz 1 (neuer Absatz 2) Satz 1 und 2 für bestehende abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen wurden nicht angepasst. Entsprechend dem neuen Abs. 1 müsste zudem der Verweis auf die alte Fassung angepasst werden (Anforderungen dieser Verordnung „in der Fassung vom 2. Mai 2013, die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 geändert worden ist“)		

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genau Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
16	MUNV NRW	Artikel 1, 22. b) Änderung von § 28 Bisheriger Absatz (2) Neuer Absatz (3)	S. 12	allg	Entsprechend dem neuen Abs. 1 sollte im neuen Abs. 3 der Verweis auf die alte Fassung der 17. BImSchV angepasst werden (Anforderungen dieser Verordnung „in der Fassung vom 2. Mai 2013, die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 geändert worden ist“)		